

Prof. em. Dr. Urs von Arx
Neuhausweg 53
CH-3097 Liebefeld
Tel.: +41 31 971 66 80
Fax: +41 31 972 93 21
E-Mail: u.vonarx@freesurf.ch

Departement für Christkatholische Theologie
Universität Bern
Länggassstrasse 51
CH-3012 Bern
urs.vonarx@theol.unibe.ch

13. Januar / 25. Februar / 5. Mai 2009/ 4. September 2009

Gutachten zur Frage der gegenseitigen Taufanerkennung unter den Kirchen, die zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz (= AGCK) gehören

Mitgliedkirchen der AGCK sind (gemäss *homepage* der AGCK):

- Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (SEK)
- Römisch-katholische Kirche der Schweiz (RKS)
- Christkatholische Kirche der Schweiz (CKS)
- Evangelisch-methodistische Kirche (EMK)
- Bund Schweizer Baptistengemeinden (BSB)
- Heilsarmee (HAS)
- Bund Evangelisch-lutherischer Kirchen in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein (ELK)
- Orthodoxe Diözese der Schweiz des Ökumenischen Patriarchates (ÖPS)
- Vertretung der Serbischen Orthodoxen Kirche in der Schweiz (SOK)
- Anglikanische Kirche in der Schweiz (AKS) [= „Swiss Archdeaconry“ als Teil der „Diocese of Europe“ der „Church of England“]

Die hier verwendeten Abkürzungen für die Mitgliedkirchen der AGCK sind nur teilweise gebräuchlich.

Ausgangslage: Die folgenden drei Fragen wurden vom Präsidium der AGCK an die zehn Mitgliedkirchen gerichtet.

Frage 1:

Bestehen in Ihrer Kirche Vereinbarungen mit anderen Schweizer Kirchen in Bezug auf die Taufe, insbesondere bezüglich gegenseitiger Anerkennung?

Falls ja, können Sie uns bitte die einschlägigen Dokumente zur Verfügung stellen?

Frage 2:

Kann Ihre Kirche grundsätzlich festhalten, welche Bedingungen aus Ihrer Sicht erfüllt sein müssen, damit eine Taufe, die in einer anderen Kirche vollzogen worden ist, anerkannt wird?

Wenn ja, könnten Sie uns bitte diese Kriterien nennen?

Frage 3:

Haben Sie besondere Anliegen an die AGCK, wenn diese nun die Frage der gegenseitigen Anerkennung der Taufe in einem neuen Gesprächsprozess unter den Mitgliedkirchen der AGCK thematisieren möchte?

Die folgenden Punkte beruhen im Allgemeinen auf den eingegangenen Antworten und auf weiteren Dokumenten, auf die in den Antworten hingewiesen wurde.

1. Zur ersten Frage

1.1 Über die „Gegenseitige Anerkennung der Taufe“ hinaus, welche allein die drei als „Landeskirchen“ geltenden Kirchen (SEK¹, RKS, CKS) am 5. Juli 1973 in einem kurzen Text ausgesprochen haben², bestehen für die in der AGCK vertretenen Schweizer Kirchen keine weiteren expliziten schweizweiten Vereinbarungen über eine Taufanerkennung.

Das bedeutet aber nicht, dass es in der Schweiz eine wechselseitige Taufanerkennung nur unter diesen drei Kirchen bzw. zwischen RKS, CKS und den Mitgliedskirchen des SEK (d.h. inklusive EMK) gibt. Einige der übrigen Kirchen sind Positionen verpflichtet, die für die betreffende „Weltweite Christliche Gemeinschaft“³ insgesamt artikuliert worden sind und daher auch für die schweizerische Situation gelten – so die CKS und die AKS auf Grund der von den altkatholischen Kirchen der Utrechter Union und den meisten Gliedkirchen der Anglican Communion ratifizierten Bonner Vereinbarung von 1931. Da die jurisdiktionell eigenständigen autokephalen oder autonomen orthodoxen Kirchen unter sich die Taufe anerkennen, gilt dies auch für die jeweiligen Parochien oder Eparchien in der Schweizer „Diaspora“.

Darüber hinaus gibt es betreffs offiziell-formeller Taufanerkennung auch Rückwirkungen auf die Schweizer Situation auf Grund einer Mitgliedschaft von Schweizer Kirchen in einer regionalen übernationalen Kirchengemeinschaft – so die SEK-Kirchen (inkl. EMK) und die ELK, die auf Grund der Unterzeichnung der Leuenberger Konkordie von 1973 zur Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (= GEKE) gehören.

Schliesslich verweisen einige Antworten auf die Praxis, die Taufe aller zum Ökumenischen Rat der Kirchen (= ÖRK) gehörigen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche⁴ anzuerkennen (ELK), oder die Taufe der nicht näher spezifizierten „anderen christlichen Kirchen“ (SEK-Kirchen inkl. EMK) oder die Taufe, wenn sie nach einem bestimmten Ritus (Wasserhandlung als Untertauchen, Eintauchen oder Übergiessen, trinitarische

¹ Die EMK ist zwar eine Gliedkirche des SEK, aber ist als „Freikirche“ keine „Landeskirche“ in dem Sinn, dass sie den Status einer vom Staat öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft innehat. Abseits dieser Perspektive mag der Ausdruck „Freikirche“ leicht zu Missverständnissen Anlass geben.

² „In gemeinsamer Verantwortung und im Bewusstsein, dieselbe Hoffnung und denselben Auftrag für den sinnvollen Vollzug der einen christlichen Taufe zu haben, beschliessen der Schweizerische Evangelische Kirchenbund, die römisch-katholische Bischofskonferenz der Schweiz, der Bischof und der Synodalrat der christkatholischen Kirche der Schweiz

1. die mit Wasser, im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes gespendete Taufe gegenseitig anzuerkennen;
2. alle jene Fälle, in denen die Art der Spendung oder die Person des Taufenden für die Anerkennung Schwierigkeiten bereiten könnte, gemeinsam zu prüfen;
3. die gemeinsame Arbeit an den theologischen und pastoralen Problemen, welche sich heute allen Kirchen bezüglich der Taufe stellen, zu fördern.“ Vgl. SKZ 141 (1973) 474.

Die damaligen ökumenischen Gesprächskommissionen (ER GK und CR GK) verabschiedeten dazu ein Studiendokument „Zur Frage der Taufe heute“; vgl. SKZ 141 (1973) 465-469. Darin wird schwergewichtig die Frage nach dem theologisch umschreibbaren Sinn der Taufe im Hinblick auf die gängige, aber durchaus nicht unproblematische volkskirchliche Praxis der drei Landeskirchen, unmündige Kinder bzw. Säuglinge zu taufen, erörtert – eine Thematik, welche die Vereinbarung im dritten Punkt anspricht; diesbezüglich ist es aber in der Schweiz m.W. zu keinen weiterführenden gemeinsamen Erklärungen mehr gekommen. Erst in zweiter Linie wird die Frage berührt, wie die Ritualisierung der Taufe (Handlung mit Wasser und Sprachhandlung mit explizitem Bezug auf den dreifaltigen Gott als den Geber dessen, was in der Taufe erschlossen und gewirkt wird) zu vollziehen ist. Dies ist von der Intention bestimmt, dass in den Taufvollzügen der verschiedenen Kirchen eine Kernidentität erkennbar wird, welche diesbezüglich eine wechselseitige Anerkennung ermöglicht.

³ Die Bezeichnung wird hier, entsprechend der Zusammensetzung der jährlich stattfindenden „Conference of Secretaries of Christian World Communions“, im weiteren Sinn verwendet.

⁴ Die Mitgliedskirchen des ÖRK und die römisch-katholische Kirche sind in der „Kommission für Glauben und Kirchenverfassung“ vertreten, deren bislang bekanntester Text, das sog. „Lima-Dokument aus dem Jahre 1982, die Diskussion über die gegenseitige Taufanerkennung und ihre möglichen Konsequenzen weltweit förderte: „Gegenseitige Anerkennung der Taufe wird als ein bedeutsames Zeichen und Mittel angesehen, die in Christus gegebene Einheit in der Taufe zum Ausdruck zu bringen. Wo immer möglich, sollten die Kirchen die gegenseitige Anerkennung der Taufe ausdrücklich erklären“ (T 15); vgl. Harding Meyer u.a. (Hg.), Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene. Band 1: 1931-1982, Paderborn (Bonifatius) / Frankfurt a.M. (Lembeck) ²1991, 545-585, hier 555. Vgl. auch die Auswertung der Antworten in: Baptism, Eucharist and Ministry 1982-1990. Report on the Process and Responses (FOP 149), Geneva (WCC) 1990, bes. 29-55, 107-112; deutsch als: Die Diskussion über Taufe, Eucharistie und Amt 1982-1990. Stellungnahmen, Auswirkungen, Weiterarbeit, Frankfurt a.M. (Lembeck) / Paderborn (Bonifatius) 1990, bes. 45-60, 109-114. Ferner Thomas F. Best (Hg.), Becoming a Christian: The Ecumenical Implications of our Common Baptism (FOP 184), Geneva (WCC) 1999; Ecclesiological and Ecumenical Implications of a Common Baptism. A JWG Study [2004], in: Joint Working Group between the Roman Catholic Church and the World Council of Churches. Eight Report, Geneva (WCC) 2005; One Baptism: Towards Mutual Recognition [= FO/2006:14, June 2006] (http://www.oikoumene.org/fileadmin/files/wcc-main/documents/p2/fo2006_14_onebaptism_en.pdf).

Sprachhandlung) vollzogen worden ist (RKS gemäss Ökumenischem Direktorium 1993, 93-95; AKS gemäss Canon B 15 A der Church of England; faktisch auch CKS). Aber damit ist schon die zweite Frage berührt.

Jedenfalls gibt es unter den „westlichen“ Kirchen der AGCK, welche die sog. Säuglingstaufe⁵ praktizieren und die Taufe gemäss der 1973 vereinbarten (im Westen verbreiteten) Weise vollziehen, eine (freilich komplexe) Redundanz von expliziten und impliziten Taufanerkennungsvereinbarungen. Die Konsequenz zeigt sich am deutlichsten darin, dass an einem getauften Menschen beim Übertritt in eine andere Kirche kein Taufakt (gegebenenfalls als Teil eines umfassenderen Initiationsgeschehens – dazu unten) vollzogen wird.

1.2 Die „östlichen“ Kirchen der AGCK, die ihrerseits auch die Säuglingstaufe praktizieren, können sich derzeit noch nicht auf entsprechende Beschlüsse ihrer Kirchen bzw. einer panorthodoxen Synode berufen, auch wenn hier eine Tendenz in dieser Richtung festzustellen ist; das zeigt für Deutschland die am 29.04.2007 in Magdeburg von 11 Kirchen unterzeichnete Erklärung zur wechselseitigen Anerkennung der Taufe⁶ oder für den europäischen Raum die Empfehlung der 4. evangelisch – orthodoxen Konsultation (Wien, 30.10. – 01.11.2008)⁷.

⁵ Es bleibt hier unberücksichtigt, in welchen Kirchen, die die Säuglingstaufe grundsätzlich kennen und praktizieren, es Tendenzen gibt, dass Eltern diese für ihre Kinder nicht beanspruchen bzw. die Taufe aufschieben, „bis es selber entscheiden kann“.

⁶ „Die christliche Taufe.

Jesus Christus ist unser Heil. Durch ihn hat Gott die Gottesferne des Sünders überwunden (Römer 5,10), um uns zu Söhnen und Töchtern Gottes zu machen. Als Teilhabe am Geheimnis von Christi Tod und Auferstehung bedeutet die Taufe Neugeburt in Jesus Christus. Wer dieses Sakrament empfängt und im Glauben Gottes Liebe bejaht, wird mit Christus und zugleich mit seinem Volk aller Zeiten und Orte vereint. Als ein Zeichen der Einheit aller Christen verbindet die Taufe mit Jesus Christus, dem Fundament dieser Einheit. Trotz Unterschieden im Verständnis von Kirche besteht zwischen uns ein Grundeinverständnis über die Taufe.

Deshalb erkennen wir jede nach dem Auftrag Jesu im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes mit der Zeichenhandlung des Untertauchens im Wasser bzw. des Übergießens mit Wasser vollzogene Taufe an und freuen uns über jeden Menschen, der getauft wird. Diese wechselseitige Anerkennung der Taufe ist Ausdruck des in Jesus Christus gründenden Bandes der Einheit (Epheser 4,4-6). Die so vollzogene Taufe ist einmalig und unwiederholbar.

Wir bekennen mit dem Dokument von Lima: Unsere eine Taufe in Christus ist „ein Ruf an die Kirchen, ihre Trennungen zu überwinden und ihre Gemeinschaft sichtbar zu manifestieren“ (Konvergenzerklärungen der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Taufe, Nr. 6)“.

Unterzeichnet haben die Erklärung: Äthiopisch-Orthodoxe Kirche; Arbeitsgemeinschaft Anglikanisch-Episkopaler Gemeinden in Deutschland; Armenisch-Apostolische Orthodoxe Kirche in Deutschland; Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen; Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine; Evangelische Kirche in Deutschland; Evangelisch-methodistische Kirche; Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland; Orthodoxe Kirche in Deutschland; Römisch-Katholische Kirche; Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche. Nicht unterzeichnet haben die folgenden Kirchen, die auch zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (= ACK) gehören: einerseits die Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden (= AMG), der [baptistisch ausgerichtete] Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (= BEFG) sowie die Heilsarmee, andererseits die Koptisch-Orthodoxe Kirche und die Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien.

⁷ „(7) Aus beiden Traditionen ergeben sich gute Argumente für die gegenseitige Anerkennung der Taufe. Unbeschadet aller noch bestehenden Differenzen empfehlen wir unseren Kirchen, Schritte zu einer gegenseitigen Anerkennung der Taufe zu gehen, wenn dies noch nicht der Fall ist. Angesichts der bestehenden Unterschiede ist uns bewusst, dass mit einem grundsätzlichen Einverständnis über die Taufe und ihre gegenseitige Anerkennung ekklesiologische Konsequenzen verbunden sind, die die theologische Weiterarbeit erfordern. So müssen zum Beispiel Annäherungen in den differierenden Auffassungen über Myronsalbung und Konfirmation erreicht werden“ (<http://www.leuenberg.eu/daten/File/Upload/doc-8610-2.pdf>).

Siehe auch das Communiqué der 3. Konsultation in Istanbul 2006: „Während der zweiten Hälfte der Sitzung hörten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen ein Referat von Dr. Hans-Peter Grosshans zu ‚Die Taufe – ein sakramentales Band kirchlicher Einheit‘ aus protestantischer Sicht und von Prof. Grigorios Larentzakis zu ‚Die Taufe und die Einheit der Kirchen – Orthodoxe Aspekte‘. [...] In der Diskussion ergaben sich wichtige Punkte der Konvergenz und offene Fragen wurden weiter diskutiert. Beide Seiten sind sich über die Tatsache einig, dass die Taufe mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes nicht wiederholt werden kann. Sie setzt den wahren Glauben der Kirche sowie des einzelnen Täuflings voraus. Ausserdem findet die Taufe in einer bestimmten Ortskirche statt, erschliesst aber auch die katholische Dimension. In beiden Traditionen scheint der Begriff ‚mysterion‘ angemessen zu sein, um die Realität der Taufe zu beschreiben, die durch den Heiligen Geist die Reinigung von Sünde, Wiedergeburt, Eingliederung in den Leib Christi und Annahme als Kind Gottes bewirkt. Ebenso gewinnen die seelsorgerlichen Herausforderungen bei der Taufe von Kindern aus interkonnektionellen Ehen sowie im Blick auf die konfessionelle Identität von Taufpaten ein deutliches Gewicht. Ein Konsens über die wesentlichen Elemente der Tauffeier zeichnete sich ab. Dieser Punkt erfordert noch weitere Arbeit. In beiden Traditionen wird die Taufe in der Regel von ordinierten Personen durchgeführt. All diese Fragen erfordern weiteres Studium hinsichtlich einer möglichen gegenseitigen Anerkennung der Taufe.“ Vgl. Michael Beintker u.a. (Hg.), Konsultationen zwischen der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), Wittenberg/Phanar 24.-27.6.2004 / 27.-30.4.2006 (Leuenberger Texte 11), Frankfurt a.M. (Lembeck) 2007, 131-135, hier 133f. Siehe auch <http://www.leuenberg.eu/1340-0-1>.

die von der Konferenz Europäischer Kirchen (= KEK) und der GEKE organisiert wurde. Allerdings zeigen die „Bemerkungen des Theologischen Arbeitskreises der Kommission der Orthodoxen Kirche in Deutschland (= KOKiD) zur praktischen Umsetzung der Erklärung über die Taufe⁸, dass bei der Aufnahme einer getauften Person der Taufakt zwar nicht wiederholt wird, dieser aber nur ein Teilelement der Initiation in die Kirche und mithin der Aufnahme von nicht-orthodoxen Getauften in die Orthodoxie ist.

1.3 Der Bund Schweizer Baptistengemeinden, der im Unterschied zu den bisher genannten Kirchen keine Säuglingstaufe praktiziert, sondern nur die Taufe von Menschen, die ihren persönlichen Glauben eigenständig und in Freiheit bekennen (hier „Gläubigentaufe“ genannt), anerkennt jede – d.h. wohl: in welcher christlichen Gemeinde auch immer – als Gläubigentaufe vollzogene Taufe. In der Schweiz betrifft das die „meisten“ der 14 Kirchen, die im Verband evangelischer Freikirchen und Gemeinden in der Schweiz (= VFG) zusammengeschlossen sind (darunter die EMK, die aber eine andere Taufpraxis vertritt, die Heilsarme wie auch die Konferenz der Mennoniten in der Schweiz [= KMS], mit welcher der SEK derzeit ein Gespräch über die Taufe und ihre gegenseitige Anerkennung führt). Im dem von den deutschsprachigen Baptistenbünden in Europa verfassten Grundsatzdokument „Rechenschaft vom Glauben“ (1977 bzw. 1995) heisst es im Abschnitt 2 I 3 „Glaube und Taufe“: „Jesus Christus hat seine Gemeinde beauftragt, die an ihn Glaubenden zu taufen. Die Taufe bezeugt die Umkehr des Menschen zu Gott. Deshalb sind nur solche Menschen zu taufen, die aufgrund ihres Glaubens die Taufe für sich selbst begehren. Die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin wird nur einmal empfangen. Nach der im Neuen Testament bezeugten Praxis wird der Täufling in Wasser untergetaucht. Die Taufe geschieht auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes: Der Täufling wird so der Herrschaft Gottes unterstellt.“ In dem 2004 veröffentlichten Text „Der Anfang des christlichen Lebens und das Wesen der Kirche“, der die Ergebnisse eines Dialogs zwischen Vertretern der Europäische Baptistischen Föderation (= EBF) und der GEKE festhält⁹, wird einerseits „in den wichtigsten Themen des christlichen Lehre eine Übereinstimmung festgestellt“, die es u.a. ermöglicht, „die Gegenwart der wahren Kirche Jesu Christi untereinander“ anzuerkennen und „das Heilige Abendmahl miteinander [im Sinn der gegenseitigen eucharistischen Gastbereitschaft zu] teilen“¹⁰. Andererseits „müssen wir einen Gegensatz in der Verwaltung des Sakraments der Taufe konstatieren, die eine Kirchengemeinschaft (wie sie in der Leuenberger Konkordie definiert ist), ausschliesst“¹¹. Die Differenz liegt in der nach wie vor unterschiedlichen Beurteilung der Säuglingstaufe (für die eine Seite eine „gültige Taufe“, für die andere nicht) bzw. der beim Übertritt einer als Säugling getauften Person in eine baptistische Gemeinde vollzogenen Taufe (für die eine Seite eine „Wiedertaufe“, für die andere nicht)¹². Unbestritten ist, dass eine Taufe nicht wiederholt werden kann.

⁸ Vgl. <http://www.kokid.de/>. Im KOKiD sind Bistümer von sieben autokephalen orthodoxen Kirchen vertreten.

⁹ Vgl. Wilhelm Hüffmeier / Tony Peck (Hg.), Dialog zwischen der Europäischen Baptistischen Föderation (EBF) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) zur Lehre und Praxis der Taufe (Leuenberger Texte 9), Frankfurt a.M. (Lembeck) 2005, 30-51. Siehe auch http://lkg.jalb.de/lkg/documents/lkg_doc_de_230.pdf.

¹⁰ A.a.O., 47.

¹¹ A.a.O., 34.

¹² „4. Die Kirchen der GEKE können anerkennen, dass die baptistische Praxis, nur Gläubige zu taufen, die die Taufe begehren und vor der Taufe ein Glaubensbekenntnis ablegen, eine rechte, d.h. dem Evangelium gemässe Form der Taufpraxis ist. Sie halten für sich selbst aber daran fest, dass auch die Taufe von unmündigen Kindern christlicher Eltern eine dem Evangelium gemässe Möglichkeit ist. Wenn in baptistischen Gemeinden Gläubige getauft werden, die schon als Säuglinge getauft worden sind, sehen die Kirchen der GEKE das als eine Bestreitung der Gültigkeit dieses Sakraments an. Sie müssen deshalb diese Praxis, die in ihren Augen eine unzulässige Wiedertaufe darstellt, als eine nicht evangeliumsgemässe Verwaltung der Sakramente ablehnen. 5. Baptistische Kirchen fühlen sich durch ihr Verständnis des biblischen Zeugnisses dazu verpflichtet, nur die Taufe von gläubigen Jüngern als evangeliumsgemäss zu praktizieren. Viele baptistische Kirchen können die in anderen Kirchen vorgenommenen Taufen von Säuglingen nicht als gültige Taufen anerkennen. Das ist besonders der Fall, wenn auf eine Säuglingstaufe keine christliche Unterweisung gefolgt ist. Sie können es deshalb nicht als „Wiedertaufe“ sehen, wenn sie Menschen taufen, die als Säuglinge getauft wurden“ (a.a.O., 48f.).

Interessant ist der Vorschlag der GEKE-Seite, die sich der Schwäche der Säuglingstaufe bei ungewisser nachfolgender christlicher Erziehung durchaus bewusst ist: „11. Da das einzige Hindernis für eine ‚Kirchengemeinschaft‘ in dem Problem der so genannten ‚Wiedertaufe‘ besteht, stellen wir den baptistischen Gemeinden in Europa eine Frage: Sind sie in der Lage, jeglichen Anschein einer Wiedertaufe zu vermeiden, wenn Gläubige aus einer Kirche der GEKE, die Säuglingstaufe praktiziert, zu ihnen kommen? Ein Weg könnte der folgende sein: Auch wenn die meisten Baptisten die Säuglingstaufe sicherlich als unangemessen betrachten, könnten sie ihre Gültigkeit nicht ausdrücklich in Frage stellen und in diesen Fällen für die Aufnahme in die baptistische Gemeinde nur ein Bekenntnis des Glaubens verlangen, das den Weg der christlichen Initiation vollständig macht“ (a.a.O., 50f.).

Hinsichtlich der in der GEKE vertretenen Position vgl. auch noch den älteren Text Zur Lehre und Praxis der Taufe (1994), in: Wilhelm Hüffmeier (Hg.), Leuenberger Kirchengemeinschaft reformatorischer Kirchen in Europa. Sakramente, Amt, Ordination (Leuenberger Texte 2), Frankfurt a.M. (Lembeck) 1995, 15-29.

Vermutlich ist dieser Sachverhalt bei aller Schwierigkeit, eine für alle baptistischen Gläubigen bzw. Gemeinden verbindliche Position zu finden, typisch für das Verhältnis von Kirchen, die im weiteren Sinn in einer (hinsichtlich der geschichtlichen Ursprünge heterogenen) täuferischen Tradition stehen, und solchen Kirchen, welche die herkömmliche Praxis der Säuglingstaufe fortsetzen, wo also Eltern, Paten und die gottesdienstliche Gemeinde stellvertretend für den Täufling eine zur Taufhandlung gehörige Glaubensartikulation leisten.

1.4 Die EMK praktiziert seit ihren Anfängen die Säuglingstaufe. 1996 hat die Generalkonferenz der United Methodist Church (deutsch: EMK) ein Grundsatzdokument zum Verständnis der Taufe verabschiedet¹³. Mit der Taufe wird jemand „Getauftes Glied“ der Kirche. Die Kirche hat die Aufgabe, als Säuglinge Getaufte zu unterweisen und anzuleiten, den Glauben zu bekennen. Dieses Bekenntnis kann in unterschiedlichen Lebensaltern erfolgen. Mit dem Bekenntnis im Rahmen eines Gottesdienstes (Taufbekenntnisgottesdienst) wird jemand ein „Bekennendes Glied“ der Kirche mit allen Rechten und Pflichten. Eine Taufe von mündigen Menschen ist immer verbunden mit dem Bekenntnis und der Aufnahme als „Bekennendes Glied“. In der Praxis kommt es in der EMK vermehrt auch zu einem Aufschub der Taufe bis zum Mündigenalter.

1.5 Noch einmal anders stellt sich die aktuelle Situation dar im Blick auf die Heilsarmee, die auch dem VFG angehört, dar. Sie kennt als konfessionsübergreifende Heiligungsbewegung keine Taufe (oder andere Sakramente¹⁴) im herkömmlichen Sinn und fragt bei Beitrittswilligen (die auch weiterhin einer anderen Denomination angehören können) nicht nach einer vorgängig vollzogenen Taufe. Sie führt anstelle der Taufe Kinderweihen durch, bei der Eltern ihre Kinder Gott weihen. Die Fragestellungen, mit denen sich dieses Gutachten beschäftigt, ist für die salutistische Position und Praxis mehr oder weniger irrelevant.

2. Zur zweiten Frage

2.1 Einige Aspekte, die als Kriterien zur wechselseitigen Anerkennung der in einer anderen Kirche vollzogenen Taufe gelten können, sind schon oben zur Sprache gekommen. Mit Ausnahme der Heilsarmee scheint für alle anderen Kirchen darin Übereinstimmung zu bestehen¹⁵, dass zum Taufvollzug eine Handlung mit Wasser gehört, bei welcher der Täufling ins Wasser ein- oder untergetaucht oder mit Wasser übergossen¹⁶ wird und diese Handlung mit einer (trinitarischen) Sprachhandlung verbunden ist, welche die Wasserhandlung als Taufe im Namen oder auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes konstituiert und identifiziert.

2.2 Welche weiteren zum Taufakt gehörigen Elemente¹⁷ unabdingbar sind, damit eine Taufe einer anderen Kirche als im Wesenskern identisch mit der eigenen erkannt und daher anerkannt werden kann, müsste in einem von der AGCK initiierten multilateralen Dialog bzw. anhand der bestehenden Literatur untersucht werden.

¹³ Vgl. das 1996 verabschiedete Grundsatzdokument „By Water and the Spirit: A United Methodist Understanding of Baptism“, wo es im Abschnitt „Baptism as God’s Gift to Persons of Any Age“ heisst: „There is one baptism as there is one source of salvation – the gracious love of God. The baptizing of a person, whether as an infant or an adult, is a sign of God’s saving grace. That Grace – experienced by us as initiating, enabling, and empowering – is the same for all persons. All stand in need of it and none can be saved without it. The difference between the baptism of adults and that of infants is that the Christian faith is consciously being professed by an adult who is baptized. A baptized infant comes to profess her or his faith later in life, after having been nurtured and taught by parent(s) or other responsible adults and the community of faith. Infant baptism is the prevailing practice in situations where children are born to believing parents and brought up in Christian homes and communities of faith. Adult baptism is the norm when the Church is in a missionary situation, reaching out to persons in a culture which is indifferent or hostile to the faith. While the baptism of infants is appropriate for Christian families, the increasingly minority status of the Church in contemporary society demands more attention to evangelizing, nurturing, and baptizing adult converts“ (<http://www.gbod.org/worship/images/water&spirit.pdf>); *deutsch in*: Holger Eschmann u.a. (Hg.), *Durch Wasser und Geist. Die Taufstudie der Generalkonferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche und die Beiträge des Nürnberger Symposions zum Thema und Kirchengliedschaft (EmK-Forum 26)*, Stuttgart (Medienwerk) 2004.

¹⁴ Die Heilsarmee, die ihre Mitgliedschaft im ÖRK 1978 aussetzte, kritisiert das Sakramentsverständnis der Lima-Erklärung von 1982 (vgl. RGG⁴ 3, 2000, 1580).

¹⁵ Die vielleicht übervorsichtige Formulierung reflektiert den Umstand, dass das vom SEK verfasste und den Mitgliedkirchen derzeit zur Vernehmlassung unterbreitete Grundlagenpapier zur Taufe („Taufe in evangelischer Perspektive“) anscheinend nicht vorsieht, Kriterien ausdrücklich zu nennen.

¹⁶ Ob eine gleichsam homöopathische Dosis von Wasser, auf den Kopf des Täuflings geträufelt und gleich wieder weggewischt, dieses Kriterium erfüllt, mag zumindest gefragt werden.

¹⁷ Siehe die an sich unstrukturierte Aufzählung im „Lima-Text“ von 1982 (T 20): „In jeder umfassenden Tauf liturgie sollten zumindest folgende Elemente enthalten sein: die Verkündigung der Heiligen Schrift, die sich auf die Taufe bezieht; Anrufung

Für den BSB ist es ausdrücklich das persönliche Glaubensbekenntnis des Täuflings¹⁸, das unabdingbar ist und der Anerkennung der an Säuglingen vollzogenen Taufe entgegensteht, so dass beim Übertritt eben eine – in baptistischer Perspektive – erstmalige Taufe vollzogen wird¹⁹.

Für die orthodoxen Kirchen konstituiert die Taufe, falls sie bei einer übertretenden Person nicht wiederholt wird, nicht schon die Zugehörigkeit zur Kirche im Sinn der Zugehörigkeit zum ekklesialen Leib Christi, denn diese wird durch die gesamte sakramentale Initiation (mit Wassertaufe, Myronsalbung und erstem Empfang der eucharistischen Gaben) erschlossen. Was in jedem Einzelfall geschieht, lässt sich nicht an panorthodox angewendeten Verfahrensregeln ablesen, auch wenn „die Myronsalbung als das sichtbare Zeichen der Aufnahme von nicht-orthodoxen Christen in die Orthodoxie“ gilt²⁰. Betont wird die den liturgischen Akt begleitende Katechese und Seelsorge.

2.3 Wenig angesprochen wurde in den Antworten die Frage nach dem Status der die Taufhandlung vollziehenden oder leitenden Person. Für die Frage nach der Anerkennung der Taufe scheint es – offenbar anders als für die Frage nach dem ekklesialen Status einer christlichen Denomination, die oft mit der Amtsfrage verbunden sein kann – zu genügen, wenn die Taufe gemäss der Ordnung der betreffenden Kirche vollzogen worden ist²¹.

3. Zur dritten Frage

3.1 Aus den Antworten kann geschlossen werden, dass – in vermutlich unterschiedlichem Ausmass – ein Interesse an einem neuen Gesprächsprozess in der AGCK zur Frage der gegenseitigen Taufanerkennung besteht; jedenfalls hat sich keine Seite dagegen ausgesprochen.

3.2 In einigen Antworten werden auch spezielle Punkte, die geklärt werden sollten, genannt: Wie es die anderen Kirchen mit den römisch-katholischen Normen für eine gegenseitige Taufanerkennung halten (RKS); wie mit Vertretern eines exklusiven Verständnisses von Säuglings- und Gläubigentaufe (welch letztere zur „Wiedertaufe“ führen kann) umzugehen ist (EMK); was die Kirchen der AGCK unter dem Ausdruck „Wiedertaufe“ verstehen (BSB); ob eine Kinderweihe der Heilsarmee von einer der AGCK-Kirchen als äquivalent mit der Taufe anerkannt werden könnte (HAS).

4. Überlegungen zum weiteren Vorgehen

4.1 Es ist anzunehmen, dass eine Vereinbarung über die gegenseitige Taufanerkennung unter denjenigen Mitgliedkirchen der AGCK, deren denominationelle Entsprechungen die deutsche „Magdeburger Erklärung“ zur wechselseitigen Taufanerkennung unterschrieben haben, relativ leicht zustande kommt. Ob sich einer solchen

des Heiligen Geistes; Absage an das Böse; Bekenntnis des Glaubens an Christus und die Heilige Dreieinigkeit; Verwendung von Wasser; eine Erklärung, dass die Getauften eine neue Identität als Kinder Gottes und als Glieder der Kirche empfangen haben, dazu berufen sind, Zeugen des Evangeliums zu sein. Manche Kirchen sind der Auffassung, dass die christliche Initiation unvollständig ist ohne die Versiegelung der Getauften mit der Gabe des Heiligen Geistes und die Teilnahme am heiligen Abendmahl“. Vgl. Harding Meyer u.a. (Hg.), Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene. Band 1: 1931-1982, Paderborn (Bonifatius) / Frankfurt a.M. (Lembeck) ²1991, 556.

¹⁸ Ob dieses jeweils frei und unter Berücksichtigung eines individuell-biographischen Weges des Zum-Glauben-Kommens oder in Anlehnung an einen feststehenden liturgischen Text oder als Apostolisches Glaubensbekenntnis formuliert wird, entzieht sich meiner Kenntnis.

¹⁹ Inwieweit die in einigen schweizerischen baptistischen Gemeinde praktizierte „offene Mitgliedschaft“ (als Säuglinge getaufte Personen betrachten diese ihre Taufe als gültig, lehren aber als aufgenommene Mitglieder die Glaubentaufe, auch wenn sie diese – wenn ich es recht verstehe – nicht verlangen) eine „Aufweichung“ dieser Position andeutet, vermag ich nicht zu beurteilen.

²⁰ Vgl. dazu etwa can. 7 des 2. Ökumenischen Konzils, 381 (COD, 35). In der Russischen Orthodoxen Kirche wird bei einem Übertritt oft ein Unterschied nach Massgabe der Herkunftskirche gemacht: Altorientalische, römisch-katholische und altkatholische Christen werden durch ein Bekenntnis zum orthodoxen Glauben, Beichte und Kommunion aufgenommen – in der Annahme, dass diese die Myronsalbung bzw. die Firmung (welche also als Analogon zur Myronsalbung betrachtet wird) bereits empfangen haben. Vgl. zum Ganzen den in Anm. 8 genannten Kommentar.

²¹ Die Antwort der EMK erwähnt unter den Anerkennungskriterien, dass die Taufe von einer Person vollzogen worden ist, die „von ihrer Kirche dazu beauftragt und bevollmächtigt ist“.

schweizerischen Erklärung auch BSB und HAS – deren Schwierigkeiten freilich ganz unterschiedlicher Natur sind – anschliessen können, ist eine andere Frage²².

4.2 Zu klären wäre aber die Zielsetzung einer solchen Vereinbarung. Geht es „nur“ darum, dass bei einem Übertritt eines in einer Kirche getauften Menschen zu einer anderen Kirche diese Taufe nicht wiederholt wird? Schon in diesem Fall wäre genauer zu umschreiben, was unter „Taufe“ als einem nicht wiederholbaren Akt zu verstehen ist. Für bestimmte Kirchen ist das unter einem – für den theologischen Sachverhalt durchaus grundlegenden – liturgischen Gesichtspunkt alles, was zur Hineinnahme in eine von Gott konstituierte und erschlossene Heilswirklichkeit bzw. zur Eingliederung in die kirchliche Gemeinschaft erforderlich ist; für andere ist es der grundlegende, aber eben nicht abgeschlossene Teil einer Eingliederung, die noch weitere Akte bis hin zur ersten Teilhabe an den eucharistischen Gaben im Abendmahl umfasst (Taufeucharistie).

Diese Spannung zeigt sich am deutlichsten in den mit den Ostkirchen geführten Dialogen über eine Taufanerkennung, da dort bei einem Übertritt einer getauften Person mit der Myronsalbung und der eucharistischen Kommunion gewissermassen die Vollendung der Initiation vollzogen wird²³. Sie zeigt sich weniger oder gar nicht bei denjenigen westlichen Kirchen, welche den Initiationskontext von Taufe (im engeren Sinn), Firmung oder Konfirmation²⁴ und Erstkommunion bzw. Zulassung zum Abendmahl – wenn sie diese Reihenfolge überhaupt beachten – faktisch nur noch als theologisches Konzept kennen²⁵.

4.3 Wenn die Zielsetzung einer gegenseitigen Taufanerkennung aber weiter reicht und – im Licht der diesbezüglich als fundamental geltenden Aussage von Eph 4,4-6 – als Basis für eine daraus konsequenterweise folgende Kirchengemeinschaft verstanden wird, sieht die Sache anders (und wesentlich herausfordernder) aus. Auch wenn vermutlich gilt, dass für die Aufnahme einer Kirchengemeinschaft je nach kirchlicher Tradition noch weitere Fragenkomplexe zur gemeinsamen Klärung anstehen, wie das die Antwort der SOK festhält²⁶, so gibt es für das, was mit dem weiteren Sachverhalt, in dem die Taufe steht, noch genügend zu tun. Dazu gehört m.E. zu klären, was in den verschiedenen Kirchen, welche die Säuglingstaufe praktizieren, unter einer *vollen Initiation* zu verstehen ist und inwieweit sich eine wechselseitige Anerkennung dieser Initiation abzeichnen könnte. Dabei lassen sich für einen Klärungsprozess zwei Hauptaspekte unterscheiden.

4.3.1 *Die Frage der liturgischen Gestaltung der Initiation.* Dies betrifft das schon berührte Problem, dass die Initiation der Westkirche schon seit dem Frühmittelalter im Lauf der Zeit insofern in Teile zerfallen war, als sich aus dem einheitlichen Taufritual²⁷, das mit der Teilnahme der Getauften am Abendmahl endete, ein Stück verselbständigte und als – vom Bischof unter Gebet und Handauflegung vollzogene – „confirmatio“ die Würde eines zweiten Initiations sakraments erhielt²⁸. Was im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem

²² Eine Kurzinformation zum Taufverständnis in den verschiedenen Denominationen und ökumenischen Dialogen bietet Erich Geldbach, Taufe. Ökumenische Studienhefte 5 (BensH 79), Frankfurt a.M. (Lembeck) 1996.

²³ Dies als eine naheliegende Interpretation des Umstandes, dass „die orthodoxe Praxis ... die enge theologische und zeitliche Verbundenheit von Taufe, Myronsalbung und Eucharistie für die zu Taufenden zum Ausdruck [bringt]“ (wie Anm. 8).

²⁴ Die im Deutschen sprachlich unterscheidbaren kirchlichen Handlungen verweisen bei aller sakramentstheologischen Differenz auf eine partiell gemeinsame geschichtliche Herkunft in der mittelalterlichen Westkirche (vgl. unten)

²⁵ Zum Erfordernis der römisch-katholischen Firmung bzw. der anglikanischen „confirmation“ im Blick auf die Übernahme bestimmter Funktionen (z.B. Taufpate, geistliches Amt) vgl. neben can. 883,2 die übrigen einschlägigen Bestimmungen im CIC 1983 bzw. James Behrens, Confirmation. Sacrament of Grace, Leominster (Gracewing) 1996. vgl. auch noch Die Feier der Aufnahme gültig Getaufter in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche. In den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebiets, Freiburg i.Br. (Herder) ⁸2007. In der CKS werden Personen, die für die Ordination vorgesehen sind, vorgängig gefirmt, wenn ihnen früher keine Firmung gespendet worden ist. Solche partikuläre Erfordernisse implizieren eine Art von Stufenchristentum, wo also die Taufe (im engeren Sinn) nicht die volle Initiation darstellt und mithin die Basis für alle Dienste und Beauftragungen in der kirchlichen Gemeinschaft ist.

Wo die Aufnahme in eine neure kirchliche Heimat unter Gebet und Handauflegung erfolgt, kann man fragen, ob hier ein Unterschied zu einer „confirmatio“, die in der betreffenden Kirche ohnehin ohne Salbung vollzogen wird, besteht.

²⁶ „Der innige Zusammenhang der Taufe mit dem Verständnis von Kirche, Amt und Eucharistie müsste da [für eine gegenseitige Anerkennung] noch genauer bedacht werden“.

²⁷ In der Sekundärliteratur wird mit „Taufe“ oft nur der Wasserritus verbunden mit Sprechhandlungen des Taufenden und des Täuflings bezeichnet; was davor und danach erfolgt heisst dann prae- oder postbaptismal. In den altkirchlichen Quellen begegnet ein solcher Sprachgebrauch in der Regel nicht, vielmehr kann der ganze Ritus „Taufe“ o.ä. genannt werden.

²⁸ Die Ostkirchen, die ja in den verschiedenen Ritenfamilien alle nur einen rituell zusammenhängenden Initiationsgottesdienst für Erwachsene und Säuglinge kennen wie es früher auch im Westen der Fall war (wobei die Reihenfolge unterscheidbarer liturgischer Handlungen durchaus differierte, das Mahl aber durchweg das Ziel der Initiation

Wasserritus rituell die Geistverleihung darstellte, die ein integrales Element der ganzen Initiationshandlung „Taufe“ ist, wurde zu einer liturgischen Handlung, die – wie der Innsbrucker Liturgiewissenschaftler Reinhard Messner treffend feststellte – „seit ihrem Bestehen [...] auf der Suche nach ihrer Theologie war“²⁹. Das wurde noch verschärft, seitdem die Firmung (ähnlich wie die Konfirmation) noch den Abschluss einer Glaubensunterweisung von längst Getauften oder den Übergang in die Adoleszenz zu markieren hat.

Der Ausgangspunkt für eine Neuordnung der Initiation überhaupt liegt bereits vor, insofern eine ganze Reihe von Kirchen – zumal in Nordamerika³⁰ – (Anglikaner, Lutheraner, Methodisten, Römisch-Katholiken, Altkatholiken usw.) für die Taufe von Erwachsenen einen Ritus kennt, der die volle Initiation bis zur erstmaligen Teilhabe am Abendmahl als Abschluss der Eingliederung in die Kirche bietet (Taufeucharistie)³¹. Die Ritualisierung der „Taufe“ im Sinn einer – wie gesagt – vollen und abschliessenden Initiation ist dabei gekennzeichnet durch eine Orientierung an altkirchlichen Elementen (z.B. Handauflegung, Salbung, Signation, Einkleidung), soweit sie einem zeitgemässen ganzheitlichen und vor sinnenfälligen Symbolen nicht zurückschreckenden Ritusverständnis entgegenkommen³². Diese Ordnung der Erwachsenentaufe, so wird oft gesagt, könnte – mit vertretbaren pastoralen Modifikationen für kleine Kinder – das Modell für die Taufe bzw. die Initiation überhaupt werden.

4.3.2 *Die katechetische und mystagogische Einbettung der Initiation.* Zielen die Überlegungen in 4.3.1 auf eine Annäherung der Initiation der Westkirchen an die (liturgisch einleuchtendere) Praxis der Ostkirchen, so haben die folgenden Andeutungen die Einwände der taufgesinnten Kirchen oder auch der neueren Missionskirchen gegenüber der Praxis der Säuglingstaufe, wie sie sich im Kontext einer (ehemals) christianisierten Gesellschaft (in Ost und West) herausgebildet hat, vor Augen. Es ist unbestritten, dass die übliche Praxis der Säuglingstaufe aus verschiedenen Gründen problematisch ist – so etwa, wenn die nachfolgende katechetische Unterweisung im Elternhaus und in der kirchlichen Gemeinschaft und das Hineinwachsen in die Kirche mit ihren Grundvollzügen *martyria*, *leitourgia* und *diakonia* nicht in einem realistischen Sinn gewährleistet ist. Auch die übliche theologische Begründung, dass in der Taufe von Neugeborenen die allem menschlichen Tun zuvorkommende Gnade Gottes und sein universaler Heilswille bezeugt werden und am Werk seien, ist eher schwach, denn was grundsätzlich für alle im Glauben vollzogenen Akte von Menschen gilt, kann kaum die Säuglingstaufe im Besonderen plausibel machen.

Ob eine längerfristige Reform der Initiation in die Kirche dazu führt, dieser Initiation im Fall von Kindern von getauften Eltern etwa eine Segnung nach der Geburt vorausgehen zu lassen, wird schwieriger zu entscheiden sein als die Einführung von auf die volle Initiation folgenden Segenshandlungen für Getaufte bei ihrem Eintritt in das mündige Erwachsenenalter. Im zweiten Fall können teilweise bereits bestehende kirchliche Handlungen, die auch die Funktion eines zivilreligiösen *rite de passage* übernehmen, weitergeführt werden – jetzt aber nicht als Teil der mit dem ersten Abendmahl abgeschlossenen Initiation, sondern eher als Teil einer weiteren Vertiefung in das Glaubensleben der kirchlichen Gemeinschaft, der Jugendlichen angepasst ist. Diese Vertiefung (Mystagogie) ist eigentlich nie beendet und kann für die Gläubigen mit weiteren gottesdienstlichen Feiern bis ins hohe Alter verbunden werden, wenn pastorale Gründe dies nahelegen³³. Ob und wie im ersten Fall das

bildete), bezeichnen wohl nur deshalb die Myronsalbung als ein eigenständiges Sakrament, weil sie das mittelalterliche Konzept der Sieben Sakramente vom Westen übernommen haben.

²⁹ Reinhard Messner, Einführung in die Liturgiewissenschaft (UTB 2173), Paderborn (Schöningh) 2001, 138.

³⁰ Was hier in ökumenisch vorangetriebener und vernetzter liturgischer Erneuerung möglich ist, lässt – dies meine etwas polemisch zugespitzte Einschätzung – die Situation im deutschsprachigen Europa provinziell erscheinen.

³¹ Einen Überblick über die Geschichte der „Taufe“ in den wichtigsten christlichen Traditionen und über die neueren ökumenischen Reformbemühungen gibt – und das auf dem neuesten Stand der Forschung – der amerikanische Lutheraner Maxwell E. Johnson, *The Rites of Christian Initiation. Their Evolution and Interpretation. Revised and Expanded Edition*, Collegeville MN (Liturgical Press) 2007.

³² Der Einwand, dass dies alles über das biblische bzw. neutestamentliche Zeugnis hinausgehe, bedarf einer eingehenderen Erörterung, als sie hier gegeben werden kann.; das gilt auch für die oft defensiv gerichtete Frage nach dem minimalen Heilsnotwendigen einer „äusseren“ Handlung. Nur soviel: Dass die Taufe der ersten und zweiten christlichen Generation rituell nur in einer Wasserhandlung bestand, ist angesichts der sprachlichen Umschreibungen der Wirkungen der „Taufe“, „Wiedergeburt“ oder sonstwie genannten Handlung nicht ganz so sicher, wie das oft stillschweigend vorausgesetzt wird; die Quellen schaffen diesbezüglich kaum Klarheit.

³³ Ein Beispiel bietet die 2003/04 eingeführte christkatholische Neuordnung der sakramentalen Eingliederung von Kindern in die Kirche: Wassertaufe und Bitte um die Gabe des Heiligen Geistes (mit Handauflegung und Chrisamsalbung) – aber noch nicht die Erstkommunion – gehören in ein und denselben von einem Priester oder einer Priesterin geleiteten Gottesdienst. Jahre später kommt es zu einer Begegnung der so Getauften und (sakramentstheologisch gesehen) Gefirmten, die unterdessen auch schon Kommunikanten geworden sind, mit dem Bischof, der um die Entfaltung der Gaben des Heiligen Geistes im

gesellschaftliche Bedürfnis nach einem rite de passage für Neugeborene mit „hinführender“ Segnung und zeitlich etwas aufgeschobener „wirklicher“ Initiation³⁴ verbunden werden kann, wird für die Kirchen mit einer „volkskirchlichen“ Vergangenheit nicht leicht zu entscheiden sein.

4.3.3 Das Ziel einer solchen Klärung der vollen Initiation von Menschen in die Kirche als den vom dreieinen Gott geschaffenen Heils- und Lebensraum wäre die Integration von existenziellen und rituellen Teilaspekten wie Orientierung am Evangelium, persönliches und gemeindliches Glaubensbekenntnis, Taufhandlung mit Wasser und zugehöriger Sprachhandlung, Geistempfang, erster Empfang des Abendmahls in einen für den Täufling lebensbiographisch als zentral erfahrbaren und erinnerungsfähigen Akt, der seinerseits eingebettet ist in einen Prozess der geistlichen und lebenspraktischen Vertiefung, der ein Leben lang dauern mag³⁵. Die damit einhergehende theologische Interpretation dieses Aktes und des ihn umfassenden und weiterführenden Prozesses müsste das Ineinander von göttlichem und menschlichem Handeln so differenziert umschreiben, dass Gottes Priorität doxologisch anerkannt und menschliche Verpflichtung deutlich wird.

4.4 Soll die Taufe wirklich die Basis für eine künftige Kirchengemeinschaft bilden und diese im Sinn einer Taufeklesologie ihre fundamentale Bedeutung zur Geltung bringen können, scheint m.E. ein Dialog über die oben angeschnitten (und andere³⁶) Fragen unumgänglich. Es wäre wohl auch eine Illusion abzunehmen, dass die gemeinsame Besinnung auf die Taufe einen leichteren Weg zu Gemeinschaft und Einheit der Kirchen in einer gemeinsam anerkannten Vielfalt bietet als die Besinnung über die Eucharistie oder das geistliche Amt oder – grundlegender – über das Verständnis von Kirche. Wie sich letzteres unter den Mitgliedskirchen der AGCK jeweils darstellt, müsste daher wohl das erste Ziel eines längerfristigen Dialogs sein, und zwar könnte dies meines Erachtens am ertragreichsten so vor sich gehen, dass eine Konfession oder – angesichts der Zahl der Partnerkirchen in der AGCK vielleicht einfacher – eine Konfessionsfamilie das Kirchenverständnis einer anderen so lange darstellt, bis sich die dargestellte Seite als recht verstanden sieht³⁷.

Ob die AGCK diesen Dialog in ihrem Kreis angesichts des Umstandes, dass nicht alle Mitgliedskirchen allfällige gemeinsame Einsichten auch in die kirchliche Praxis umsetzen können, aufnehmen will, muss sie entscheiden. Ein solcher Dialog wäre dann ein schweizerischer Beitrag, der in geeigneter Weise in die europaweiten oder weltweiten Dialoge einzuspeisen ist.

Hinblick auf ihr Erwachsenwerden bittet. Vgl. Gebet- und Gesangbuch der Christkatholischen Kirche der Schweiz, Basel o.J. [2004], 207f. Dies ist als ein Schritt auf eine pastoral und theologisch kohärentere Praxis hin zu betrachten.

³⁴ Eines der Kriterien bei der Frage nach dem angemessenen Alter sollte sein, dass auf die Taufe im Sinn der vollen Initiation später noch im Modus der deutlichen (und hoffentlich guten) Erinnerung rekuriert werden kann. Derzeit nehmen in einigen Kirchen vermutlich Konfirmation (vgl. die Feiern einer „Goldenen Konfirmation“) bzw. Erstkommunion und Firmung diesen Platz ein.

³⁵ Dass die Initiation als christliche Grunderfahrung für die eigene Biographie wahrgenommen werden kann (was m.E. auch für ein älteres Kind möglich ist), ist ein Postulat, das in verschiedenen Texten zu Taufe und Taufanerkennung geäußert wird; vgl. neben oben schon genannten Dokumenten z.B. On Becoming a Christian: Insights from Scripture and Patristic Writings with Some Contemporary Reflections – Report of the Fifth Phase of the International Dialogue Between Some Classical Pentecostal Churches and the Catholic Church (1998-2006), in: Information Service of the Pontifical Council for Promoting Christian Unity 129 (2008/III) 162-215; ferner auch Siegfried Grossmann, Auf dem Weg zur Taufe. Anfragen und Ansätze aus baptistischer Perspektive, in: Theologisches Gespräch. Freikirchliche Beiträge zur Theologie 33 (2009) 55-71.

³⁶ Dazu gehört etwa der Tatbestand, dass in einigen reformierten Landeskirchen eine Kirchenmitgliedschaft auch ohne Taufe möglich ist; das lässt sich wohl mit keiner Taufeklesologie, wie sie heute weltweit diskutiert wird, vereinbaren. Inwieweit – und das ist ein etwas anderer Fall – eine in neuerer Zeit vielfach erbetene (auf eine spätere Taufe hinführende) Segnung statt einer Taufe von Kleinkindern schon eine Art von Kirchenmitgliedschaft eröffnet, wäre eigens zu erörtern.

³⁷ Das ist das gewählte Verfahren im Konvergenzdokument der Bayerischen Lutherischen – Baptistischen Arbeitsgruppe (BALUBAG) mit dem Titel: Voneinander lernen – miteinander glauben. „Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“ (Eph 4,5) vom April 2009 (<http://www.baptisten.org/pdf/thementexte/id-107-pdf.pdf>).